



Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222
Bezirk Villach - Land Land Kärnten

Zahl: 131-9-08/2026

**Betr.: KUNDMACHUNG – VEREINFACHTES BAUVERFAHREN NACH
§ 24 K-BO 1996**

Nötsch im Gailtal, 06.05.2026

Auskünfte: AL Mag. (FH) Philip Millonig

Telefon: 04256 2145

Telefax: 04256 2145 5

E-Mail: noetsch@ktn.gde.at

**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und Geschäftszahl anführen.**

GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME

Mit Eingabe vom 02.04.2026 haben Frau Dipl.-Ing. Michaela Schabus, Kühweg 15, 9612 Sankt Georgen im Gailtal und Herr Manuel Josef Skina, MSc, Engelhofstraße 23b, 9500 Villach, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: „**Neubau eines Einfamilienwohnhauses**“ auf den Grundstücken Nr.: **1357/7, 1357/8, 1357/9, KG: Saak (75437)**, angesucht.

Das gegenständliche Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F., als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4 a der K-BO 1996, die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer **Frist von zwei Wochen**, ab Zustellung dieses Schreibens, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anrainer nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 lit. b bis g der K-BO 1996 zu erheben:

- b) die Bebauungsweise;
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes;
- d) die Lage des Vorhabens;
- e) die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken;
- f) die Bebauungshöhe;
- g) die Brandsicherheit;

Sollten innerhalb der vorgesehenen Frist zum geplanten Vorhaben keine schriftlichen Einwendungen einlangen, so hat dies zur Folge, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren.

Der Bürgermeister:

(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)



Ergeht nachweislich an:

Bauwerber/Eigentümer
Anrainer gem. K-BO 1996

Zur öffentlichen Bekanntmachung (OG, EG & Website):

Angeschlagen am: 07.05.2026

Abgenommen am: 21.05.2026

